



Drucken



## Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anschluss an das BFH-Urteil vom 1. Juni 2016 – X R 17/15 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) im Hinblick auf die steuerliche Behandlung von Bonusleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung klargestellt, dass Kostenerstattungen wie im entschiedenen Fall nicht als Beitragsrückerstattungen zu qualifizieren seien. Diese Klarstellung sollte bei Steuererklärungen für das Jahr 2016 Berücksichtigung finden.

Auf der Internetseite der Zollverwaltung steht die deutsche Fassung der aktualisierten Leitlinien für Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte zum Download zur Verfügung. Unternehmen, die sich mit der Antragstellung befassen möchten, steht damit ein hilfreiches, an die aktuelle Rechtslage angepasstes Dokument zur Seite.

Wenn Sie die Leitlinien zum AEO lieber etwas handlicher mögen, finden Sie diese in Kürze auch in der neuen [Beck'schen Textausgabe](#) zum Zoll- und Außenwirtschaftsrecht.

Im Bereich der Exportkontrolle informieren wir Sie über zwei aktualisierte Informationsquellen zu EU-Sanktionen.

Eine interessante Lektüre wünschen

Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte

## Unsere Themen

BMF-Schreiben zur steuerlichen Behandlung von Bonusleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung

Leitlinien Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte in deutscher Fassung

Informationen zu EU-Sanktionen

## BMF-Schreiben zur steuerlichen Behandlung von Bonusleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung

Mit BMF-Schreiben vom 06. Dezember 2016 (GZ: IV C 3 - S 2221/12/10008 :008) hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) Stellung genommen zur Anwendung des BFH-Urteils vom 01. Juni 2016 – X R 17/15. Danach sind

---

Möllenhoff Rechtsanwälte  
Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff  
Rechtsanwaltskanzlei

Königsstraße 46  
48143 Münster  
Tel.: +49 251-85713-0  
Fax.: +49 251-85713-10

Email: [info@ra-moellenhoff.de](mailto:info@ra-moellenhoff.de)

---

## Das neue Zollrecht und Außenwirtschaftsrecht in einem Band.

Informationen zur neuen Textausgabe erhalten Sie [hier](#).



Kosten, die dem Versicherten im Rahmen eines Bonusprogramms zur Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens nach § 65a SGB V erstattet werden, als Krankenkassenleistung zu qualifizieren und deshalb nicht mit den als Sonderausgaben abziehbaren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen des Steuerpflichtigen zu verrechnen.

Generell mindern die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, soweit die Voraussetzungen des § 10 EStG vorliegen, als Sonderausgaben das zu versteuernde Einkommen. Erhält ein Versicherter Beitragsrückerstattungen, so sind diese mit den Sonderausgaben zu verrechnen.

Das gilt aber ausdrücklich nicht, wenn es um die Rückerstattung von Kosten geht, die Versicherte selbst im Vorfeld übernommen haben für Gesundheitsmaßnahmen, die nicht im regulären Versicherungsumfang enthalten sind und die im Rahmen eines Bonusprogramms zurückerstattet werden. Dabei dürfen die Rückerstattungen nicht nur an die Wahrnehmung von Vorsorgemaßnahmen oder gesundheitsfördernden Maßnahmen gekoppelt sein, sondern müssen an die tatsächlich übernommenen Kosten des Versicherten anknüpfen. Denn diese Rückerstattungen von Gesundheitskosten sind keine Beitragsrückerstattungen, die die Krankenversicherungen an die Finanzverwaltung melden müssen.

Für 2016 kann eine automatisierte Meldung dieser Kosten differenziert noch nicht erfolgen, so dass die Obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder die gesetzlichen Krankenkassen angewiesen haben, diese Kosten ihren Versicherten auf dem Papier zu bestätigen. Aus diesen Bescheinigungen wird eine Korrektur der bislang elektronisch übermittelten Beitragsrückerstattungen hervorgehen.

Achten Sie bei der Steuererklärung für 2016 darauf, dass Sie diese bisher nicht erstellten Schreiben ihrer gesetzlichen Krankenversicherung ihrer Steuererklärung beifügen, um ihre Sonderausgaben in der passenden Höhe geltend machen zu können.

Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff, Fachanwalt für Steuerrecht

### **Leitlinien Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte in deutscher Fassung**

Auf der Internetseite der deutschen Zollverwaltung steht inzwischen die deutsche Fassung der aktualisierten Leitlinien für Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (TAXUD/B2/047/2011-Rev.6 vom 11. März 2016) zur Verfügung. Die AEO-Leitlinien waren im Hinblick auf das zum 1. Mai 2016 in Kraft tretende neue Zollrecht aktualisiert worden. Die englische Fassung der aktualisierten Leitlinien war bereits vor einem Jahr auf der Internetseite der Europäischen Kommission veröffentlicht worden. Sie können sich die Leitlinien [hier herunterladen](#).

Leitlinien der EU-Kommission, die diese zur Erläuterung verschiedener Themen veröffentlicht, haben keinen rechtsverbindlichen Charakter, sondern sollen eine einheitliche und korrekte Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften gewährleisten. Da das Konzept des AEO-Status auf einer guten Zusammenarbeit von Wirtschaftsbeteiligten und Zollbehörden basiert, sollen die AEO-Leitlinien vor allem zu einem gemeinsamen Verständnis der ausgestaltenden Regelungen beitragen. Das Bereitstellen einer deutschen Fassung der aktualisierten Leitlinien ist dabei eine wichtige Hilfestellung.

Die Leitlinien enthalten Erläuterungen zur Antragstellung, zum Bewilligungsverfahren und zur Verwaltung des AEO-Status, insbesondere zur Überwachung, Neubewertung, Änderung, Aussetzung und zum Widerruf. Als Hilfsmittel für die Verwaltung der AEO-Bewilligungen durch die Wirtschaftsbeteiligten dient die als Anhang 4 veröffentlichte Checkliste, die Beispiele für Informationen enthält, die den Zollbehörden zu übermitteln sind. Denn nach Art. 23 Abs. 2 UZK hat der Inhaber einer Entscheidung die Zollbehörden unverzüglich über alle nach dem Erlass der Entscheidung eintretenden Ereignisse zu unterrichten, die Auswirkungen auf die

Aufrechterhaltung der Entscheidung oder ihren Inhalt haben könnten.

Anhang 1 enthält den Fragenkatalog zur Selbstbewertung, der einen Überblick über den aktuellen Stand des Unternehmens und seiner relevanten Verfahren vermitteln soll sowie deren Relevanz für die Bewilligung des Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten.

Das Dokument „Risiken, Gefährdungen und mögliche Lösungen“ in Anhang 2 enthält eine Liste der wichtigsten Risiken im Zusammenhang mit der Bewilligung und Überwachung des AEO-Status und gleichzeitig eine Aufstellung möglicher Lösungen, mit denen sich diese Risiken kontrollieren lassen. Durch einen Abgleich der über die Selbstbewertung gewonnenen Informationen mit den festgestellten Risikobereichen soll dieses Dokument die Prüfung erleichtern, die eine Erfüllung der AEO-Kriterien gewährleisten soll.

In den Leitlinien wird anhand von Beispielen auf die Besonderheiten im Zusammenhang mit der AEO-Bewilligung bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) eingegangen. Hintergrund ist, dass Art. 29 Abs. 4 UZK-DVO in Bezug auf die Prüfung der Voraussetzungen einer AEO-Bewilligung nach Art. 39 UZK festlegt, dass die Zollbehörden den besonderen Merkmalen der Wirtschaftsbeteiligten, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen Rechnung tragen. Hintergrund für eine besondere Berücksichtigung der KMU und deren Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Bewilligungsverfahren ist die Tatsache, dass diese zunehmend zu einem wesentlichen Bestandteil der internationalen Lieferkette werden. 99 % aller europäischen Unternehmen sind KMU und bei neun von zehn KMU handelt es sich um Kleinunternehmen mit weniger als zehn Mitarbeitern (s. S. 81, Teil 3.III.2).

Je nach Art der AEO-Bewilligung werden dem Inhaber unterschiedliche Begünstigungen gewährt. Der AEO-Status ist Voraussetzung für bestimmte Bewilligungen / Vereinfachungen (z.B.: Gesamtsicherheit mit verringertem Betrag für entstandene Zollschnulden, Art. 95 Abs. 3 UZK; Befreiung von der Gestellungspflicht im Verfahren „Anschreibung in der Buchführung“, Art. 182 Abs. 3 Buchst. a) UZK).

In bestimmten Fällen werden die Bewilligungsvoraussetzungen als erfüllt angesehen, wenn der Bewilligungsinhaber AEO-C ist (z.B.: Bewilligung für den Betrieb eines Verwahrungslagers nach Art. 148 UZK; Bewilligung Besondere Verfahren Art. 210 ff. UZK).

Bei bestimmten Bewilligungen ist die Bewilligungserteilung an das Erfüllen einzelner AEO-Kriterien geknüpft (z.B.: Unionsweite Stellvertretung nach Art. 18 Abs. 3 UZK; Bewilligung einer Gesamtsicherheit, Art. 95 Abs. 1 UZK; Bewilligung für die regelmäßige Nutzung vereinfachter Zollanmeldungen, Art. 145 Abs. 1 Buchst. a) UZK-DeIVO).

Für Unternehmen, die eine oder mehrere der o.g. Bewilligungen / Vereinfachungen erwerben möchten, kann es sich lohnen, direkt den AEO-Status zu beantragen. Denn die Voraussetzungen einer Vereinfachung, die bereits bei der Erteilung des AEO-Status geprüft wurden, werden von den Zollbehörden im Rahmen dieser Bewilligungsverfahren nicht erneut geprüft (Art. 38 Abs. 5 UZK).

Wenn Sie darüber nachdenken, den Status des Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten zu erwerben, aber nicht sicher sind, ob sich die Bewilligung für Ihre unternehmerischen Bedürfnisse lohnt, sind wir Ihnen gerne dabei behilflich, Ihre zollrechtlich relevanten Prozesse zu identifizieren und gegen den Nutzen einer AEO-Bewilligung abzuwägen.

Sprechen Sie uns gerne an!

Verfasserin: Rechtsanwältin Almuth Barkam

**Informationen zu EU-Sanktionen**

Das BAFA hat sein Merkblatt zum Iran-Embargo Anfang März in aktualisierter Fassung veröffentlicht. Das umfangreiche 33 Seiten umfassende Merkblatt ist somit nunmehr auf dem Stand von Januar 2017.

Das BAFA Merkblatt können Sie sich [hier herunterladen](#).

Ebenfalls mit Stand vom Januar 2017 hat die EU-Kommission ihre aktuelle "Consolidated list of sanctions" veröffentlicht. Auf insgesamt 123 Seiten stellt diese sämtliche Rechtsgrundlagen der derzeit in Kraft befindlichen EU-Sanktionen dar.

Diese Liste steht [hier zum Download bereit](#).

---

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen, so klicken Sie bitte [hier](#).